



Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



— Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern —
29.09.2018 – Nr. 13/21

Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Gemeinden Mittenaar und Siegbach

**für die
Wahl zum 20. Hessischen Landtag
und 15 Volksabstimmungen
am 28. Oktober 2018**

1. Die Wahl zum 20. Hessischen Landtag und die Abstimmungen über die vom Hessischen Landtag am 24. Mai 2018 beschlossenen 15 Gesetze zur Änderung und Ergänzung der Hessischen Verfassung dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde Mittenaar ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk/Wahlraum

01 Ballersbach/Dorfgemeinschaftshaus, Jahnstraße 24

02 Bellersdorf/Dorfgemeinschaftshaus, Auf Böhms Garten 1

03 Bicken/Dorfgemeinschaftshaus, Leipziger Straße 1

04 Offenbach/Maria-Martha-Haus, Kirchberg 14

Die Gemeinde Siegbach ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk/Wahlraum

01 Eisemroth und Wallenfels/Bürgerhaus Eisemroth, Austr. 23

02 Oberndorf/Kindergarten, Torwiesstr. 1 A

03 Tringenstein/Dorfgemeinschaftshaus, Struthstr. 7

04 Übernthal/Begegnungsstätte, Hohe Straße 6

Für die allgemeinen Wahlbezirke wird für die Landtagswahl und die Volksabstimmungen ein gemeinsames Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

In der gemeinsamen Wahlbenachrichtigung für die Landtagswahl und die

Volksabstimmungen, die den ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.10.2018 (21. Tag vor der Wahl) übersandt wird, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen und abzustimmen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

a) in Mittenaar (Mo. von 08:30 bis 12:30 und 13:30 bis 18:00 Uhr, Di. und Do. von 08:30 bis 12:30 und 13:30 bis 15:30 Uhr, Mi. von 08:30 bis 12:30 Uhr und Fr. von 08:30 bis 12:00 Uhr) im Rathaus im OT Bicken, Leipziger Str. 1, Zimmer Nr. 11

b) in Siegbach (Mo. bis Mi. von 08:00 bis 12:00, Mo. und Di. von 13:30 bis 15:30 Uhr, Do. von 08:00 bis 12:00 und 13:30 bis 18:00 Uhr und Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung im Bürgerhaus im OT Eisemroth, Austr. 23, Bürgerbüro zur Einsichtnahme aus.

2. Das Wählerverzeichnis zu Landtagswahl und Volksabstimmungen für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom 08.10.2018 (20. Tag vor der Wahl) bis zum 12.10.2018 (16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

a) in Mittenaar (Mo. von 08:30 bis 12:30 und 13:30 bis 18:00 Uhr, Di. und Do. von 08:30 bis 12:30 und 13:30 bis 15:30 Uhr, Mi. von 08:30 bis 12:30 Uhr und Fr. von 08:30 bis 12:00 Uhr) im Rathaus im OT Bicken, Leipziger Str. 1, Zimmer Nr. 11

b) in Siegbach (Mo. bis Mi. von 08:00 bis 12:00, Mo. und Di. von 13:30 bis 15:30 Uhr, Do. von 08:00 bis 12:00 und 13:30 bis 18:00 Uhr und Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung im Bürgerhaus im OT Eisemroth, Austr. 23, Bürgerbüro

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsicht-

nahme ist

a) in Mittenaar nicht barrierefrei.

b) in Siegbach barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Wählen und abstimmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 12.10.2018 (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr, beim Gemeindevorstand

a) der Gemeinde Mittenaar, Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar-Bicken, Zimmer Nr. 11,

b) der Gemeinde Siegbach, Austraße 23, 35768 Siegbach-Eisemroth, Bürgerbüro, Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 07.10.2018 (21. Tag vor der Wahl) keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahl- und stimmberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahl- und Stimmrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl und den Abstimmungen im Wahlkreis 16 Lahn-Dill I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 07.10.2018 (21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist bis zum 12.10.2018 (16. Tag vor der Wahl) versäumt haben,

b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl und den Abstimmungen erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn das Wahl- und Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 26.10.2018 (2. Tag vor der Wahl), 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, können ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, einen neuen Wahlschein beantragen.
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragten sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Landtagswahl,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Volksabstimmungen,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen und abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimm-

zetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl und einen amtlichen Stimmzettel für die Volksabstimmungen.

3.1. Die Wähler haben für die Landtagswahl jeweils eine Wahlkreis- und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit der Angabe von Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand und Anschrift der Bewerberinnen oder Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber sowie der Angabe der Partei oder Wählergruppe, sofern Kurzbezeichnungen verwendet werden, auch diese und rechts vom Namen der Bewerberinnen oder Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien oder Wählergruppen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und links von der Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wähler geben

- die Wahlkreisstimme ab, indem sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und
- die Landesstimme ab, indem sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welche Landesliste sie gelten soll.

3.2. Die Wähler stimmen bei den 15 Volksabstimmungen über die nachfolgenden vom Hessischen Landtag am 24. Mai 2018 beschlossenen Gesetze zur Änderung und Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen ab:

- Gesetz zur Ergänzung des Artikel 1 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung und Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern)
- Gesetz zur Ergänzung des Artikel 4 der

Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Kinderrechte)

- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 12a Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Schutz informationstechnischer Systeme)

- Gesetz zur Änderung der Artikel 21 und 109 der Verfassung des Landes Hessen (Aufhebung der Regelungen zur Todesstrafe)

- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26a Aufnahme eines Staatszielbegriffs)

- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26c Staatsziel zur stärkeren Berücksichtigung der Nachhaltigkeit)

- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26d Staatsziel zur Förderung der Infrastruktur)

- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26e Staatsziel zum Schutz und zur Förderung der Kultur)

- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26f Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Ehrenamtes)

- Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26g Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Sports)

- Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Artikel 64 der Verfassung des Landes Hessen (Bekenntnis zur Europäischen Integration)

- Gesetz zur Änderung des Artikel 75 der Verfassung des Landes Hessen (Herabsetzung des Wählbarkeitsalters)

- Gesetz zur Ergänzung des Artikel 120 und zur Änderung des Artikel 121 der Verfassung des Landes Hessen (Elektronische Verkündung von Gesetzen)

- Gesetz zur Änderung des Artikel 124 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Volksgesetzgebung)

- Gesetz zur Änderung des Artikel 144 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Unabhängigkeit des Rechnungshofs)

Für die 15 Volksabstimmungen haben die Wähler jeweils 1 Stimme. Auf dem Stimmzettel wird den Wählern die

Frage gestellt, ob Sie den 15 vom Landtag beschlossenen Gesetzen zur Änderung oder Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen zustimmen. Die Information über die vom Landtag beschlossenen Gesetze haben die Wähler zusammen mit der Wahlbenachrichtigung oder den Briefwahlunterlagen erhalten. Die Frage kann jeweils mit Ja oder Nein beantwortet werden.

Die Wähler geben ihre Stimmen

- für alle 15 Gesetze einheitlich ab, indem in Abschnitt A des Stimmzettels ein Kreuz in den entsprechenden Kreis gesetzt wird. Oder

- für jedes Gesetz einzeln, indem in Abschnitt B des Stimmzettels bei jedem Gesetz ein Kreuz in dem entsprechenden Kreis gesetzt wird.

Bei Stimmabgaben in beiden Abschnitten des Stimmzettels geht die Einzelabstimmung vor.

3.3. Die Stimmzettel müssen von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie das im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermitteln und Feststellen der Wahl- und Abstimmungsergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

3.4. a) In der Gemeinde Mittenaar tritt der Briefwahlvorstand zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17:30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses Bicken, Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar zusammen.

b) In der Gemeinde Siegbach wird die Briefwahl zusammen mit dem Wahlbezirk 01 Eisemroth und Wallenfels um 18:00 Uhr im Bürgerhaus Eisemroth, Austraße 23, 35768 Siegbach ausgezählt.

3.5. Für die Ermittlung der Ergebnisse der Volksabstimmungen sind Auszahlungswahlvorstände gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlbezirke zuständig und treten am 29.10.2018 in folgenden Räumlichkeiten

zusammen:

a) Auszahlungswahlvorstand Mittenaar: Für die Wahlbezirke 01 Ballersbach, 02 Bellersdorf, 03 Bicken, 04 Offenbach und 05 Briefwahlbezirk der Gemeinde Mittenaar um 08:00 Uhr im Foyer und im kleinen Saal des Dorfgemeinschaftshauses Bicken, Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar-Bicken

b) Auszahlungswahlvorstand Siegbach: Für die Wahlbezirke 01 Eisemroth und Wallenfels, 02 Oberndorf, 03 Tringenstein und 04 Übernthal der Gemeinde Siegbach, um 07:30 Uhr in der der Gemeindeverwaltung Siegbach, Austraße 23, 35768 Siegbach-Eisemroth, Bürgerbüro

4. Die Wahlberechtigten können ihr Wahl- und Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§§ 107a Abs. 1 und 3, 108d Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Mittenaar, 29.09.2018

Der Gemeindevorstand

Markus Deusing, Bürgermeister
Siegbach, 29.09.2018

Der Gemeindevorstand

Berndt Happel, Bürgermeister

Die nächste „WiMS“ 2018
erscheint am **20. Oktober**
Anzeigen- und Redaktions-
schluss ist am **11. Oktober**

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mittenaar

**Amt für Bodenmanagement
Marburg**
– Flurbereinigungsbehörde –

**Flurbereinigung Mittenaar-
Offenbach; Az. VF 2147**

3. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss



In dem Flurbereinigungsverfahren Mittenaar-Offenbach, Lahn-Dill-Kreis, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG; vom 16.03.1976; BGBl. I S. 546ff; in der jeweils geltenden Fassung) der Beschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 05.09.2005 über die Anordnung des Flurbereini-gungsverfahrens wie folgt geändert:

1. Es werden folgende Flurstücke aus dem Flurbereinigungsverfahren ausge-schlossen: Gemeinde Mittenaar, Ge-markung Bicken, Flur 4, Flurstücke 39-42 und Flur 5, Flurstücke 27-62, 68-71

Die Verfahrensfläche des Flurbereini-gungsgebietes verkleinert sich um ca. 3 ha Die Gesamtfläche des Verfahrens hat demnach eine Größe von ca. 352 ha. Die ausgeschlossenen Flurstücke sind in ei-ner Gebietskarte gekennzeichnet.

2. Flurbereinigungsbehörde

Die für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

3. Teilnehmergeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergein-schaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergein-schaft werden durch diesen Änderungs-beschluss nicht geändert.

4. Veröffentlichung, Auslegung

Dieser Änderungsbeschluss wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungs-gemeinde Mittenaar, in den angrenzenden Gemeinden Bischof-fen, Siegbach, Ehringshausen, Sinn und Hohenahr sowie in den Städten Her-born und Aßlar öffentlich bekannt ge-macht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsüber-sichtskarte gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Ein-sichtnahme für die Beteiligten ausge-legt. Die Auslegung erfolgt bei der Ge-meindeverwaltung Mittenaar, Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar, während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Flurbereini-gungsbeschluss, dieser Änderungsbe-schluss und die Gebietskarte über die Internetadresse <https://hvb.g.hessen.de/vf2147> abrufbar.

5. Begründung

Die Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Mittenaar-Offenbach ausgeschlossen, um, mit weiteren Flurstücken, im Flurbereinigungsver-fahren Mittenaar-Bicken zugezogen werden zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der Bekanntgabe an den Eigentümer.

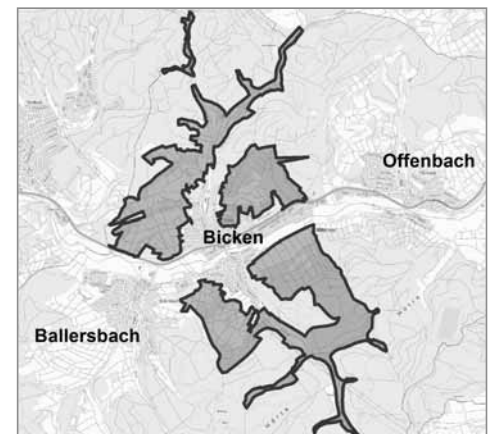
Der Widerspruch gegen den Ände-rungsbeschluss ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flurbereini-gungs-behörde, dem Amt für Bodenmanage-ment Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, oder bei der Oberen Flurbereini-gungsbehörde, dem Hessi-schen Landesamt für Bodenmanage-ment und Geoinformation, Schaper-sträÙe 16, 65195 Wiesbaden, zu erheben.

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -
Robert-Koch-StraÙe 17
35037 Marburg
Marburg, den 03.09.2018
Im Auftrag
gez. Brietzke

**Amt für Bodenmanagement
Marburg**
– Flurbereinigungsbehörde –

**Vereinfachtes
Flurbereinigungsverfahren
Mittenaar-Bicken**
Az.: VF 2146

1. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss



1 Anordnung

Im vereinfachten Flurbereinigungsver-fahren Mittenaar-Bicken, Lahn-Dill-Kreis, wird aufgrund des § 8 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt I, S. 546 ff.) in der derzeit geltenden Fassung der Flurbereini-gungsbeschluss vom 21.10. 2013 wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flur-stücke zugezogen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2 Flurbereinigungsgebiet

Durch die unter Nr. 1 genannten Ände-rungen vergrößert sich das Flurbereini-gungsgebiet von ursprünglich 201 ha um 202,4 ha auf nunmehr 403,4 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet ist unter

Kennzeichnung der zugezogenen Flurstücke in der Gebietskarte (Anlage 2) dargestellt. Die Anlage 2 bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

3 Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie führt unverändert den Namen „Teilnehmergeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Mittenaar-Bicken“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mittenaar, Lahn-Dill-Kreis.

4 Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

5 Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. als Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten,
2. als Nebenbeteiligte
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet

gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und

f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6 Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen ei-

ner ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht bleibt für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften unberührt.

7 Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristab-

laufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

9 Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Mittenaar, in den angrenzenden Gemeinden Bischoffen, Siegbach, Ehringshausen, Sinn und Hohenahr sowie in den Städten Herborn und Aßlar öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Mittenaar, Leipziger Straße 1, 35756 Mittenaar, während der Dienstzeiten. Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss, dieser Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/vf2146> abrufbar.

10 Begründung

Das Flurbereinigungsgebiet wird vergrößert, weil weite Teile der Gemarkung Bicken dieselben strukturellen Defizite wie bereits im Flurbereinigungsgebiet befindliche Flächen aufweisen und folglich einen ebenso hohen Bereinigungsbedarf haben. Dies betrifft Klein- und Kleinstprivatwaldflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen gleichermaßen. Die Vergrößerung ermöglicht eine zusätzliche Erhöhung des Arrondierungsgrades in der Gemarkung, damit einhergehend eine zusätzliche Optimierung der Besitzstrukturen und Vereinfachung

der Pachtverhältnisse.

Weiterhin ermöglicht sie die Verbesserung und den Ausbau der Wegeinfrastruktur im Hinblick auf die Erfordernisse der modernen Landwirtschaft und die Vereinfachung der Holzabfuhr aus dem nördlich der Aar gelegenen Westteil der Gemarkung Offenbach. Zum Flurbereinigungsverfahren Mittenaar-Bicken werden nun Flurstücke zugezogen, die bislang dem Flurbereinigungsverfahren Mittenaar-Offenbach (Az. VF 2147) unterlagen. Den Eigentumsverhältnissen Rechnung tragend, sollte dieses Land zweckmäßigerweise im Verfahren Mittenaar-Bicken neu geordnet werden.

Im Flurbereinigungsverfahren Mittenaar-Offenbach ergeht zeitgleich ein entsprechender Änderungsbeschluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

Im Auftrag,
gez. Brietzke

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden Siegbach

Bekanntmachung gemäß § 58 Abs. 2 Kommunalwahlordnung

Es wird gemäß § 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz festgestellt:

Herr Daniel Lück, Gartenstr. 53, 35768 Siegbach-Tringenstein, aus dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU, ist mit Wirkung vom 05.09.2018 aus der Gemeindevertretung ausgeschieden.

Gemäß § 34 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) rückt die nächste noch nicht berufene Bewerberin / der nächste noch nicht berufene Bewerber der CDU mit den meisten Stimmenzahlen an seine Stelle. Ich stelle daher nach § 34 Abs. 3 KWG fest, dass unter Zugrundelegung des Wahlvorschlages der CDU vom 23. Dezember 2015 und des Ergebnisses der gültigen Stimmen:

Herr Thorsten Bösser,
Pauschenberger Mühle 3,
35768 Siegbach,

in die Gemeindevertretung Siegbach nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntmachung an, Einspruch erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Gemeindevahlleiter, Austraße 23, 35768 Siegbach einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden, § 55 Abs. 1 Satz 2 KWO i.V.m. § 25 KWG.

Siegbach, den 20. September 2018

Der Gemeindevahlleiter

Gez. Dietmar Becker

Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse der Gemeinde Siegbach der Haushaltsjahre 2009 und 2010

Die Jahresabschlüsse der Gemeinde

Siegbach der Haushaltsjahre 2009 und 2010 wurden der Gemeindevertretung in deren Sitzung am 30.08.2018 zur Beratung und Beschlussfassung und Erteilung der Entlastung des Gemeindevorstandes vorgelegt. Nachstehend werden die Beschlüsse öffentlich bekanntgemacht und auf die öffentliche Auslegung hingewiesen.

1. Bekanntmachung

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung hatten folgenden Wortlaut:

„Die Gemeindevertretung beschließt über den von der Abteilung Revision vorgelegten Jahresabschluss für das Jahr 2009. Dem Gemeindevorstand wird Entlastung erteilt.“

„Die Gemeindevertretung beschließt über den von der Abteilung Revision vorgelegten Jahresabschluss für das Jahr 2010. Dem Gemeindevorstand wird Entlastung erteilt.“

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2009 und 2010, liegen zur Einsichtnahme vom 01.10.2018 bis 19.10.2018 in der Gemeindeverwaltung Siegbach (Zimmer 05), Austraße 23, OT. Eiseuroth, während der Dienststunden: Mo–Di 8–12 Uhr und 13.30–15.30 Uhr, Mi 8–12 Uhr, Do 8–12 Uhr und 13.30–18 Uhr, Fr 8–12 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Siegbach, den 20. September 2018

Der Gemeindevorstand

Berndt Happel

Bürgermeister

Verein der Naturfreunde Bicken

Einladung zur

Herbstwanderung

zum Tag der Regionen

am Sonntag, den 07.10.2018



Ziel dieses Jahr ist Herborn, wo auf dem Gelände des Johanneum Gymnasiums der „Tag der Regionen“ gefeiert wird. Dieser wird gemeinsam von der Stadt Herborn und dem Verein Naturpark Lahn-Dill-Bergland veranstaltet.

Dort wollen wir uns nach der Wanderung beim geselligen Beisammensein an dem umfangreichen regionalen Essensangebot stärken.

Treffpunkt für die Wanderung: **10:00 Uhr am DGH.**

Rückreise erfolgt eigenverantwortlich. Am Sonntag besteht keine Busverbindung (RMV) nach Bicken.

Freunde und Gönner sind herzlich willkommen. Auf eine schöne Wanderung und rege Teilnahme freut sich

der Vorstand

Stellenausschreibung

Der Abwasserverband Oberes Aartal sucht zum 1.1.2019 eine/n

Mitarbeiterin / Mitarbeiter für die Verwaltungstätigkeiten des Verbandes

Es handelt sich um eine Halbtagsstelle mit der regelmäßigen, durchschnittlichen Arbeitszeit von derzeit 19 Wochenstunden.

Sie besitzen eine abgeschlossene Verwaltungsausbildung oder eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, dann könnte Ihr zukünftiges Aufgabengebiet die Buchhaltung für den kommunalen Haushalt und die Mitarbeit bei allen anfallenden Tätigkeiten im Haushalts- und Rechnungswesen im Rahmen der Haushaltsplanung und des Haushaltsvollzugs sowie die Erstellung der Jahresabschlüsse umfassen.

Dazu erwarten wir fundierte Kenntnisse in der kaufmännischen Buchführung sowie den sicheren Umgang mit den gängigen Microsoft-Programmen. Kenntnisse in einschlägigen Softwareprogrammen (C.I.P.-Kommunal) sowie im Bereich des Anordnungswesens sind von Vorteil.

Ihr Arbeitsplatz befindet sich auf der Kläranlage in Bischoffen, An der B 255, in einem Team von insgesamt vier Mitarbeitern. Daher ist die Kollegialität, Konflikt- und Teamfähigkeit, zuverlässiges und eigenverantwortliches Handeln, Ihre Bereitschaft zur Weiterbildung und ggf. zu Mehrarbeitsstunden sehr wichtig.

Wir bieten ein vielseitiges und interessantes Aufgabengebiet, tarifgerechte Bezahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sämtliche Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Schwerbehinderte Personen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt eingestellt.

Zögern Sie nicht, Ihre aussagefähige Bewerbung kurzfristig, bis spätestens zum 12. Oktober 2018, an den

Verbandsvorstand des
Abwasserverbandes „Oberes Aartal“
An der B 255
35649 Bischoffen

zu richten.

Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Auskünfte zum Aufgabenbereich wünschen, dann rufen Sie Herrn Uwe Hartmann unter der Telefonnummer 02778 6439 an.

Wir bitten, die Bewerbungsunterlagen nur in Fotokopie ohne Plastikhüllen, Heftmappen, usw. einzureichen. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ist aus Kostengründen nicht möglich. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

MGV 1861 Ballersbach



Wir fahren in 2019 nach Rom

Vom 2. bis 6. Oktober 2019 haben wir eine Reise der Chöre von Gabriela Tasnadi geplant. Neben der musikalischen Begleitung einer Messe im Petersdom wird ein umfangreiches Besichtigungsprogramm geboten. Über 40 Sängerinnen und Sänger sind bereits angemeldet, aber wir könnten uns noch verstärken. Sängerinnen und Sänger aus Nachbarvereinen sind herzlich willkommen. Nähere Informationen bei Peter Thielmann Tel. 0172 6626413. p.thielmann@online.de



Die Landfrauen Eiseuroth laden ein zum

Herbstmarkt

am

3. Oktober 2018

im Bürgerhaus Eiseuroth
Beginn 14.00 Uhr



Im Angebot haben wir:
Bücher, Kalender
Artikel vom Weltladen
Wolle und Strickwaren
Holzartikel, Stoffe
verschiedene Handarbeiten
Dekoartikel aus Beton



Kinderschminken von 14.00 bis 16.00 kostenlos
Kaffee und Kuchen
Waffeln



**Samstag den 27.10.2018
ab 20.00Uhr**

Im Offenbacher Bürgerhaus

Verleihung der Pokale des Ortspokalschiessens
Vom Schützenverein „Hubertus“ Offenbach e.V.

Oktoberfest

Blechgeroisl + GOO
Gemeinschaft Ortsvereine
Offenbach

Ein **Kunststück** für **Eisemroth**

**Einweihung
Bernd Nickel Sportanlage**

06.10.2018
"Wir feiern nach"

14:00 Uhr Freundschaftsspiel Alte Herren
SV Eisemroth - SV Oberscheld

16:00 Uhr Offizielle Eröffnung

17:30 Uhr Meisterschaftsspiel Senioren
gegen die SG Sinn/Hörbach

20:00 Uhr Disco-Party im Festzelt

inkl. Versteigerung
der Elfmeter-Punkte

Verlängerung:

Sonntag, 07.10.: Aufräum-Frühshoppen
ab ca. 10 Uhr ist der Bierpils geöffnet

Weitere Infos auf: www.SV-1926-Eisemroth.de